



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 34 Thema: Steuern – Ein weites Feld!

Zu jeder Gründungsvorbereitung gehört die Beratung durch einen Steuerberater, um vor allem folgende Fragen zu klären:

- ▶ Welche Steuern müssen gezahlt werden?
- ▶ Wer zahlt welche Steuern und wann?
- ▶ Welche Rechtsform ist die günstigste?

Es gibt für Existenzgründer/-innen keine speziellen steuerlichen Vergünstigungen und Erleichterungen.

Welche Steuern müssen gezahlt werden?

Umsatzsteuer

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz (Warenverkäufe, Leistungen u.a.) wird hierzulande eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer (oder auch Mehrwertsteuer genannt). Allgemeiner Satz: 19 Prozent; ermäßigter Satz, z. B. für Lebensmittel: 7 Prozent.

Der Unternehmer ist dazu verpflichtet, dem Kunden diese Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und im Rahmen der regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldung an das Finanzamt abzuführen. Hiervon ausgenommen sind in der Regel die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen (z. B. Arzt, Physiotherapeut oder Versicherungsmakler). Jedes



Unternehmen muss auf die Umsatzsteuerzahlungen vorbereitet sein. Umsatzsteuerzahlungen sind immer bis zum 10. des Folgemonats nach einem Vorauszahlungszeitraum (bei größerem Umsatz pro Monat, bei kleinerem Umsatz pro Quartal) fällig. Achtung: Existenzgründerinnen und Existenzgründer müssen in den ersten zwei Kalenderjahren ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abgeben. Dies gilt ausnahmslos auch bereits bei kleinerem Umsatz. Für ausreichende Liquidität muss also gesorgt sein.

Eigene Umsatzsteuerzahlungen abziehen: Vorsteuer

Andererseits darf ein Unternehmer die Umsatzsteuer, die ihm wiederum von anderen Unternehmen in Rechnung

gestellt wird, von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt selbst abziehen: als so genannte Vorsteuer. Dies wirkt sich in aller Regel wohlthuend auf die Liquidität eines jungen Unternehmens aus: Denn gerade im ersten Jahr können durch hohe Investitionen entsprechend hohe Vorsteuerbeträge anfallen.

Befreiung von der Umsatzsteuer: Ja oder Nein?

Ein Kleinunternehmer, dessen Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird und der im Jahr zuvor nicht mehr als 17.500 Euro Umsatz gemacht hat (Stand: Mai 2010), kann sich von der Erhebung der Umsatzsteuer befreien lassen. Gleichzeitig muss er alle Rechnungen

Inhalt

Hilfe bei der Beratersuche.....	2
Welche Rechtsform ist die günstigste?.....	3
Rechnungsstellung	3
Mit dem PC ins Finanzamt	3
Übersicht: Die 6 häufigsten Steuer-Fehler von Existenzgründern	I
Übersicht: Steuern: Wer zahlt wann?	II
Aktuelle Hilfen für KMU.....	4
Print- und Online-Informationen	4

ohne Mehrwertsteuer stellen und kann folglich auch keine Vorsteuer mehr geltend machen. Sinn ergibt die Umsatzsteuerbefreiung daher vor allem dann, wenn keine hohen Investitionsaufwendungen mit hohem Vorsteueranteil anfallen. Der Vorteil: Ein geringerer Verwaltungsaufwand mit dem Finanzamt für das Unternehmen (z. B. keine monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen). Die Kleinunternehmerregelung lohnt sich vor allem für Unternehmen, die Dienstleistungen für Privatpersonen anbieten.

Verschieben der Umsatzsteuer-Voranmeldung: Ja oder Nein?

Innerhalb der ersten zwei Jahre müssen neu gegründete Unternehmen ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abgeben. Auf Antrag kann ein Unternehmer die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat verlängern lassen. Diese Möglichkeit ist verlockend, denn für viele ist die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung knapp. Um das Steueraufkommen sicherzustellen, muss dann $\frac{1}{11}$ der (erwarteten) Jahressteuer bei Antragstellung vorausgezahlt werden (Sondervorauszahlung). Nachteil: Bekommt man Geld zurück, so ist dies erst einen Monat später in der Kasse.

Achtung: Wer die Umsatzsteuer zum fälligen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig entrichtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz). Außerdem fallen automatisch Säumniszuschläge ab dem 1. Tag der Verspätung an. Wer die Umsatzsteuer wiederholt nicht oder zu spät entrichtet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Einkommensteuer

Einkommensteuer muss von natürlichen Personen entrichtet werden. Sie hängt von der Höhe des Einkommens ab. Bei Einzelunternehmern oder Gesellschaftern von Personengesellschaften gilt: Werden keine Gewinne, sondern Verluste erwirtschaftet, muss keine Einkommensteuer bezahlt werden. Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein Grundfreibetrag (7.834 Euro pro Person für 2009, 8.004 Euro pro Person ab 2010) steuerfrei. Einkommen, das über dem

Grundfreibetrag liegt, muss versteuert werden.

Seit 2008 haben Einzelunternehmer und Personengesellschaften die Möglichkeit, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen, also mit einem relativ niedrigen Steuersatz (28,2 Prozent) auf einbehaltene Gewinne. Dies lohnt sich aber nur in ganz wenigen Fällen, da entnommene Gewinne mit einem relativ hohen Steuersatz (25 Prozent) nachversteuert werden.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer fällt ausschließlich für Kapitalgesellschaften (GmbH, Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt), AG) oder Genossenschaften an, genauer: auf deren Gewinn. Dieser Gewinn kann ausgeschüttet werden oder aber im Besitz der Gesellschaft bleiben. Seit 2008 beträgt der Körperschaftsteuersatz nur noch 15 Prozent. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer.

Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer betrifft alle Gewerbetreibenden: Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen. Ausgenommen sind freie Berufe und Landwirtschaft. Die Gewerbsteuer wird von den Kommunen auf alle Gewinne eines Unternehmens erhoben. Sie dient der Finanzierung der Kommunen. Die letztendliche Höhe wird von diesen auch selbst festgesetzt.

Die Gewerbsteuer ist dabei zunächst abhängig vom Gewinn eines Unternehmens. Dieser wird um bestimmte Beträge erhöht („Hinzurechnungen“) bzw. vermindert („Kürzungen“). Dies soll hier aber nicht näher dargestellt werden. Wichtig ist: Das Ergebnis dieser Berechnungen multiplizieren die Gemeinden dann mit einem eigenen Prozentsatz (Hebesatz). Dieser variiert derzeit – je nach Standort – zwischen 200 und fast 500 Prozent. Nicht selten gelten daher selbst für unmittelbar benachbarte Standorte deutlich unterschiedliche Konditionen.

Wichtig ist daher auch der Blick auf den Hebesatz bei der Standortwahl. So lassen sich durch die Wahl des Standortes jährlich mehrere tausend Euro sparen. Die Gewerbsteuer wird bei Personenunternehmen in pauschalisierter Form auf die Einkommensteuer angerechnet. Durch diese Anrechnung wird der Unternehmer je nach Höhe des gemeindlichen Hebesatzes und des persönlichen Einkommensteuersatzes zumindest teilweise von der Gewerbsteuer entlastet.

Achtung: Steuersprung

Schon für den ersten getätigten Umsatz muss eine Unternehmerin oder ein Unternehmer Umsatzsteuer zahlen. Das wird in der Regel nicht viel sein. Ähnlich wird es bei der Einkommensteuer bzw. Gewerbsteuer aussehen: Sie werden auf erwirtschaftete Gewinne erho-

Hilfe bei der Beratersuche

Steuerberater helfen bei steuerrechtlichen Fragen, bei betriebswirtschaftlichen Belangen und der Wahl der Rechtsform. Während bei einer steuerlichen Beratung im Normalfall nach der Steuerberatergebührenverordnung abzurechnen ist, kann bei betriebswirtschaftlichen Beratungen das Honorar frei vereinbart werden.

Bei Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen, die mindestens ein Jahr am Markt bestehen, besteht die Möglichkeit, für die betriebswirtschaftliche Beratung eine Förderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu erhalten. Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der Beratungskosten (neue Bundesländer und Regierungsbezirk Lüneburg 75 Prozent), max. 3.000 Euro (bzw. 4.500 Euro). Voraussetzung ist, dass die Beratung sich nach den Richtlinien zur Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen richtet.

Bei der Suche und Auswahl eines Steuerberaters helfen:

- ▶ Steuerberater-Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer: www.bstbk.de
- ▶ Steuerberater-Suchdienst des Deutschen Steuerberaterverbands e.V.: www.steuerberater-suchservice.de
- ▶ DATEV-Mitgliedersuchservices: www.datev.de/Mitglieder-Suchservice

ben. Da diese in der Startphase eher mäßig ausfallen oder sogar Verluste „eingefahren“ werden (z. B. durch Investitionen), fallen beide Steuern niedrig aus oder sind gleich null. Fallen die Investitionszahlungen weg und steigen die Umsätze, werden – erfahrungsgemäß spätestens im dritten oder vierten Jahr – Einkommensteuer bzw. Gewerbesteuerzahlungen fällig. Achtung: Die zu zahlenden Steuerbeträge sind dann

im Vergleich zu vorher oft drastisch höher. Wichtig ist also, auf diesen Fall vorbereitet zu sein und Rücklagen zur Verfügung zu haben. Nicht selten geraten Unternehmen in unnötige und ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten, vor allem dann, wenn gleichzeitig mit der Steuerforderung weitere Rechnungen bezahlt werden müssen oder Kunden ihre Verbindlichkeiten noch nicht beglichen haben.

Welche Rechtsform ist die günstigste?

Allgemein gilt: wie die Rechtsform, so die Besteuerung. Allerdings darf der Blick auf die Steuer nicht allein über die Wahl der Rechtsform entscheiden. Hier spielen andere Motive ebenfalls eine wichtige Rolle, z. B. die Frage der Haftung des Gründers.

Unter steuerlichen Gesichtspunkten sollten die folgenden Ziele berücksichtigt werden:

- ▶ Verluste geltend machen
- ▶ Einkommensteuer sparen
- ▶ Gewerbesteuer sparen
- ▶ laufende Kosten (Betriebsausgaben) so weit wie möglich geltend machen

Verluste geltend machen

Unternehmerische Verluste – gerade in der Gründungsphase eher die Regel – können prinzipiell steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings nicht bei jeder Rechtsform in gleicher Weise.

Leichter fällt dies bei Einzelunternehmen oder – wenn mehrere Partner

gemeinsam starten – bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft). Verluste aus der Startphase können nachträglich mit den Einkünften des letzten Jahres verrechnet werden, das Finanzamt muss alte Steuern erstatten.

Verluste kann man folgendermaßen geltend machen: Verluste aus dem laufenden Jahr sind zunächst mit Einkünften des laufenden Jahres zu verrechnen. Wenn dann noch Verluste übrig bleiben, können sie in das vorherige Jahr rückübertragen werden (Verlustrücktrag).

Dieser Verlustrücktrag ist auch für Gründerinnen und Gründer von Einzelunternehmen und Personengesellschaften möglich, die im vorhergehenden Jahr Angestellte waren und Einkommensteuer gezahlt haben. Nicht unwichtig, denn Geld kann man als Jungunternehmer immer gebrau-

Mit dem PC ins Finanzamt

Die elektronische Lohnsteuer-Anmeldung und die Umsatzsteuer-Voranmeldung sind für Unternehmen Pflicht. In der Praxis hilft dabei ElsterFormular, die kostenlose Software für die elektronische Steuererklärung unter www.elster.de. ElsterFormular unterstützt die

- ▶ Einkommensteuererklärung
- ▶ Umsatzsteuererklärung
- ▶ Gewerbesteuererklärung
- ▶ Umsatzsteuer-Voranmeldung
- ▶ Lohnsteuer-Anmeldung
- ▶ Lohnsteuerbescheinigung

chen. Wurde in den Vorjahren keine Einkommensteuer gezahlt, können die Verluste in spätere Jahre vorgetragen und mit künftigen Gewinnen verrechnet werden.

Anders bei der GmbH: Sie ist für Gründerinnen und Gründer eigentlich nicht zu empfehlen. Denn Verluste unter ihrem rechtlichen Dach – in der Anfangsphase eher die Regel – können nicht sofort mit anderen Einkünften verrechnet werden. Sie sind quasi eingefroren und können erst wenn die GmbH im Folgejahr Gewinne erwirtschaftet, geltend gemacht werden. Ganz ungünstig wird es für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer, wenn ihre GmbH in den ersten Jahren Verluste einfährt und für das eigene Geschäftsführergehalt auch noch Lohnsteuer bezahlt werden muss. Ein fatales Zusammentreffen, das leider allzu häufig vorkommt.

Altersvorsorge und Geschäftsführergehälter

GmbH-Gründerinnen und -Gründer können ihre Geschäftsführergehälter und auch die Aufwendungen für eine spätere Betriebsrente als Betriebsausgabe (Pensionsrückstellungen) von der Steuer absetzen. Und: Weil GmbH-Ausschüttungen an die Gesellschafter zu den Kapitalerträgen zählen, lassen sie sich bei der Einkommensteuer mit dem so genannten Sparer-Pauschbetrag verrechnen, sofern sie nicht der Abgel-

Fortsetzung auf Seite 4

Rechnungsstellung

Das gehört unbedingt in eine Rechnung:

- ▶ vollständiger Name und vollständige Anschrift Ihres Unternehmens
- ▶ vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
- ▶ Datum der Rechnung
- ▶ Ihre Steuernummer oder die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- ▶ fortlaufende Rechnungsnummer
- ▶ Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- ▶ Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Kalendermonat ist ausreichend)
- ▶ Nettobetrag der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- ▶ Umsatzsteuersatz (19 Prozent oder 7 Prozent)
- ▶ die Höhe des Steuerbetrags oder im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung bzw. sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

Die 6 häufigsten Steuer-Fehler von Existenzgründern

1. Falsche Rechtsform

Viele junge Unternehmen starten als GmbH. Nachteil: Es fällt Lohnsteuer für das Geschäftsführergehalt an, obwohl das junge Unternehmen womöglich noch gar keinen Gewinn erzielt.

2. Zu niedrige Steuervorauszahlungen

Nach Gründung des Unternehmens dauert es in der Regel zwei Jahre, bis der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt. Bei zu niedrigen Einkommensteuer-Vorauszahlungen können Einkommensteuer-Nachzahlungen für zwei bis drei Jahre das Unternehmen in ernsthafte finanzielle Engpässe führen. Eine freiwillige Anpassung der Vorauszahlung nach oben kann daher sinnvoll sein.

3. Fehlende Verträge

In den Betrieben von Gründern und jungen Firmen hilft oft die ganze Familie kräftig mit. Geschieht dies ohne Arbeitsvertrag und Gehalt, verschenkt die Familie Steuern. Denn bei der Einkommensteuer hat jedes Familienmitglied, vom Urgroßvater bis zum Neugeborenen, gleich eine ganze Reihe persönlicher Freibeträge, die oft ungenutzt verfallen. Oft leihen Familienangehörige auch Geld oder stellen Räumlichkeiten zur Verfügung. Es ist steuerlich meist sinnvoll, in diesen Fällen Darlehens- bzw. Mietverträge abzuschließen.

4. Falsches Timing bei der Umsatzsteuer

Viele Gründerinnen und Gründer beantragen in der Anfangsphase dauerhaft eine Fristverlängerung zur Voranmeldung der Umsatzsteuer. Gleichzeitig mögliche Vorsteuer-Erstattungen kommen dann erst einen Monat später.

5. Fehler bei der Umsatzsteuer

Wegen nicht ordnungsgemäßer Belege (z. B. ist auf Rechnungsbelegen für gekaufte Waren die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen) wird der Vorsteuerabzug nicht anerkannt. Dadurch wird bares Geld verschenkt.

6. Mängel in der Buchführung

Mängel in der Buchführung (falsche Kontierung, Verbuchung fehlerhafter Belege, auf denen die Mehrwertsteuer fehlt, Zeitverzögerung bei der Durchführung usw.) führen nicht selten dazu, dass zu wenig oder zu spät Umsatzsteuer gezahlt wird. Bei Anträgen auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen können dem Finanzamt dann oft auch keine aussagefähigen Unterlagen vorgelegt werden.

Steuern: Wer zahlt wann?

Umsatzsteuer

Wer?

jeder Unternehmer
(Ausnahmen: in der Regel die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen, z. B. Ärzte, Physiotherapeuten sowie Kleinunternehmer)

Wann?

in der Regel zum 10. des Folgemonats nach einem Vorauszahlungszeitraum (Monat oder Quartal)

Einkommensteuer

Wer?

Unternehmer
(natürliche Personen)

Wann?

vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

Körperschaftsteuer

Wer?

GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG, Genossenschaft

Wann?

vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

Gewerbesteuer

Wer?

alle Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (Ausnahmen: freie Berufe und Landwirtschaft), soweit diese Tätigkeit nicht in einer Kapitalgesellschaft ausgeübt wird

Wann?

vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

Kirchensteuer

Wer?

erwerbstätige Angehörige der ev. oder kath. Kirche

Wann?

vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

Vorsteuer abziehen

Wer?

jeder umsatzsteuerpflichtige Unternehmer
(Ausnahmen: z. B. Ärzte, Physiotherapeuten)

Wann?

bei Entrichtung der Umsatzsteuer (s. o.)

Lohnsteuer

Wer?

Arbeitgeber für Arbeitnehmer

Wann?

jeweils zum 10. des Folgemonats nach dem Lohnzahlungszeitraum (wöchentlich, monatlich)

Fortsetzung von Seite 3

tungssteuer unterliegen. In jedem Fall sind aber insgesamt 801 Euro (bis 2008 750 Euro) für Ledige, 1.602 Euro (bis 2008 1.500 Euro) für Ehepaare steuerfrei.

Faustregel zur Rechtsformwahl

Die meisten Gründerinnen und Gründer beginnen mehr oder weniger formlos als Einzelunternehmen oder – wenn mehrere Partner gemeinsam starten – als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft). In den ersten Jahren nach Gründung ist die

Personengesellschaft tatsächlich auch die steuergünstigere Variante, später wendet sich das Blatt meist zugunsten der GmbH: wenn die Gewinne steigen und es sinnvoll ist, Geschäftsführergehälter und Zahlungen für eine eigene Betriebsrente nun als Betriebsausgabe von der Steuer abzusetzen. Bei geringeren Gewinnen ist dies nicht sinnvoll, da diese mögliche Steuerersparnis die gleichzeitig ja auch immer fällige Lohnsteuer für diese Gehälter und auch die Kosten für die Erstellung einer jährlichen Bilanz nicht aufwiegt.

Aktuelle Hilfen für KMU**Degressive Abschreibung**

Im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Finanz- und Bankenkrise hat die Bundesregierung eine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 25 Prozent eingeführt. Unternehmen können dadurch bei langlebigeren Wirtschaftsgütern in den ersten Jahren höhere Abschreibungsbeträge als Aufwendungen geltend machen. Da die Aufwendungen den steuerpflichtigen Gewinn mindern, wirkt sich eine erhöhte Abschreibung unmittelbar auf die Steuerlast des betreffenden Jahres aus. Die Regelung zur degressiven Abschreibung ist auf die Jahre 2009 und 2010 befristet.

Sonderabschreibungen

Zusätzlich zur degressiven Abschreibung hat die Bundesregierung die Möglichkeit von Sonderabschreibungen für kleinere und mittlere Unternehmen durch Erhöhung der Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen für die Jahre 2009 und 2010 erweitert. Sonderabschreibungen können in Höhe von 20 Prozent für ein Wirtschaftsgut in dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem es angeschafft oder hergestellt wird. Alternativ kann die 20-prozentige Abschreibung über einen 5-Jahreszeitraum verteilt werden. Die Sonderabschreibung ist zusätzlich zur parallel eingeführten degressiven Abschreibung möglich. Das bedeutet, dass im ersten Jahr bis zu 45 Prozent abgeschrieben werden können.

Investitionsabzugsbetrag

Die bisherige Ansparabschreibung wurde bereits 2008 durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt. Einzelunternehmer und Personengesellschaften können bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten für eine geplante Investition (auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter) vom Unternehmensgewinn abziehen lassen. Die Summe aller abgezogenen Beträge darf insgesamt 200.000 Euro nicht überschreiten.

Defizite bei der Unternehmensgründung

Soviel Prozent der Gründer in der IHK-Gründungsberatung...

... haben kaufmännische Defizite
(Preiskalkulation, Kostenrechnung, betriebswirtschaftliche Planrechnungen)

48

...haben sich zu wenig Gedanken zum Alleinstellungsmerkmal ihrer Geschäftsidee gemacht

48

... schätzen die notwendigen Startinvestitionen/laufenden Kosten zu niedrig ein

42

Quelle: DIHK-Gründerreport 2009

Print- und Online-Informationen**Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)****Broschüren und Infoletter:**

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 33: „Rechtsformen“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 01805 778090
publikationen@bundesregierung.de
Download und Bestellfunktion:
www.existenzgruender.de

Internet:

- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal
www.existenzgruender.de
- ▶ BMWi-Unternehmensportal
www.bmwi-unternehmensportal.de

Bundesministerium der Finanzen:

- ▶ Finanzen und Steuern – Lehrerheft 2007/2008
- ▶ Finanzen und Steuern – Schülerheft 2007/2008
- ▶ ELSTER für Arbeitgeber und Unternehmen
- ▶ Einkommen und Lohnsteuer

Bestellung unter
www.bundesfinanzministerium.de
(unter Broschüren)

Redaktionsservice

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
PID Arbeiten für Wissenschaft und
Öffentlichkeit GbR
Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1
info@pid-net.de

Impressum**Herausgeber:**

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
oeffentlichkeitsarbeit@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und
Öffentlichkeit GbR, Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Maik Czwalinna, Deutscher Steuerberater-
verband e.V. (DStV), Berlin

Druck:

Druckpunkt Offset GmbH, Bedburg

Auflage: 30.000